

Antragsformular Notbetreuung zur Abgabe bei der Wohnortkommune

Angaben zum Kind	
Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Kindertagesbetreuungseinrichtung / Kindertagespflegestelle	
benötigter Betreuungszeitraum und –umfang (Datum und Angabe der Stunden)	

Die Notbetreuung ist erforderlich, weil

1. das Kind aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen ist.
2. **ein** Personensorgeberechtigter des Kindes in einem kritischen Infrastrukturbereich (siehe Anlage 1) innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann.
3. die/der Personensorgeberechtigte des Kindes alleinerziehend ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann. Eine Begründung ist erforderlich

Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten/Lebenspartnern		
	1. Personensorgeberechtigte/r / Lebenspartner/in	2. Personensorgeberechtigte/r / Lebenspartner/in
Alleinerziehend	ja nein	
Name, Vorname		
Anschrift		
E-Mail-Adresse		
Telefon		

Angaben zum Arbeitgeber der Eltern/Personensorgeberechtigten		
Name		
Anschrift		
Telefon		
Arbeitsbereich <small>(Nr. aus der Anlage 1 angeben)</small>	Bereich ____	Bereich ____
Bestätigung Arbeitgeber <small>(Stempel u. Unterschrift)</small>		

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.
Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Notbetreuung erheblich sind,
sind gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen an der derzeitigen Situation werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen.

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte(r) / _____
Lebenspartner(in)

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte(r) / _____
Lebenspartner(in)

Anlage 1

-
1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Internate und weitere Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ambulante Hilfen zur Erziehung, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen zur Versorgung psychisch erkrankter Menschen einschließlich der Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie ambulante oder stationäre Einrichtungen der medizinischen Versorgung,

 2. Schule sowie Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesbetreuung,

 3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,

 4. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Bundeswehr, sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr sowie Berufsfeuerwehr und freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,

 5. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,

 6. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,

 7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,

 8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

 9. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,

 10. Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,

 11. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),

 12. Veterinärmedizin,

 13. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,

 14. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,

 15. Transport- und Patientenbegleitdienste sowie Blutspendedienste,

 16. Bestattungsunternehmen (einschließlich Krematorien).
-

Erläuterungen

Grundsätzlich gelten die Einrichtungen im Landkreis Teltow-Fläming als geöffnet. Sollte in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflegestelle die Betreuung nicht mehr für alle Kinder möglich sein,

- weil das zuständige Gesundheitsamt die Betreuung eingeschränkt oder ausgeschlossen hat oder
- weil die Zahl der Betreuungskräfte nicht mehr ausreicht, um das Betreuungsangebot während der regelmäßigen Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten,

hat eine vorrangige Weiterbetreuung der nicht in Quarantäne befindlichen Kinder in der betreffenden oder in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle zu erfolgen (Notbetreuung).

Von einer vorsorglichen Beantragung der Notbetreuung ist abzusehen!

„Ein-Eltern-Regelung“

Es besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn **ein** Personensorgeberechtigter in einem Bereich der kritischen Infrastruktur innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Alleinerziehend / alleinige Sorge

Der Lebenspartner ist in die Bewertung der familiären Situation einzubeziehen, auch wenn dieser nicht leiblicher oder rechtlicher Elternteil ist. Vor allem, wenn es sich um jüngere Kinder handelt, ist grundsätzlich von einer Verantwortungsbeziehung auszugehen, sofern nicht erhebliche Gründe gegen seine Beteiligung an der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes sprechen. Dies gilt auch für den leiblichen Vater, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Alleinerziehend sind auch Eltern, die ihre Kinder im Rahmen eines paritätischen Wechselmodells jeweils abwechselnd betreuen. Diese Kinder haben daher grundsätzlich einen Anspruch auf Notbetreuung.

Notbetreuung aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls

Eine Notbetreuung aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls ist erforderlich, wenn ggf. die Erhaltung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie ausreichende Förderung (der Entwicklung) eines Kindes, durch die Eltern / Personensorgeberechtigten nicht mehr gegeben ist. D.h. ein Kind würde einer Gefahr ausgesetzt, die vermieden werden könnte. In diesen Fällen wird vom Jugendamt (Sachgebiet Sozialpädagogischer Dienst)